

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/205 vom 25. Februar 2016

Sg Verwaltungsgericht, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2014_205

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/205 du 25 février 2016

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/205 del 25 febbraio 2016

Regeste

Ausländerrecht, Nachehelicher Aufenthalt, Zusammenrechnen mehrerer Aufenthalte (Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG, SR 142.20). Die brasilianische Ehefrau eines Schweizers reiste nach einem ersten, rund 53-monatigen Aufenthalt alleine aus der Schweiz aus, weshalb die Aufenthaltsbewilligung erlosch. Acht Monate später reiste sie erneut in die Schweiz ein und erhielt wieder eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs. Frühestens 12, spätestens aber 19 Monate darauf trennte sich das Ehepaar. Dies führt zu Erlöschen des Anspruchs auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, weil der zweite Aufenthalt weniger als drei Jahre gedauert hat und die beiden Aufenthalte im konkreten Fall nicht zusammenzurechnen sind. Überdies hat die Beschwerdeführerin trotz der Mitwirkungspflicht im ausländerrechtlichen Verfahren weder behauptet noch belegt, sie sei erfolgreich integriert (Verwaltungsgericht, B 2014/205). Entscheid vom 25. Februar 2016

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin hatte gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20, AuG) Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange sie mit ihrem Ehemann zusammenwohnte. Nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanzen lebten die Eheleute vom 18. März 2006 (Datum der Einreise) bis zum 16. August 2010 (Datum der Ausreise) in einem gemeinsamen Haushalt in W. Anschliessend reiste die Beschwerdeführerin alleine nach Brasilien aus, was das Erlöschen ihres Anwesenheitsrechts zur Folge hatte. Nach der Wiedereinreise am 30. April 2011 setzten die Eheleute das Zusammenleben zunächst fort, trennten sich jedoch im Frühling 2012. Am 27. November 2012 reiste die Beschwerdeführerin wiederum alleine nach Brasilien aus. Als sie am 7. März 2013 wieder in die Schweiz zurückkehrte, wurde das Eheleben nicht wieder aufgenommen. Zu einer Wiedervereinigung kam es nicht mehr. Die Beschwerdeführerin hat somit gestützt auf die Ehe keinen Anspruch (mehr) darauf, dass die Bewilligung verlängert wird.

E. 2.2

Der Anspruch besteht indessen nach Art. 50 Abs. 1 AuG auch nach Auflösung der Ehe weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Der erste Aufenthalt von 2006 bis

2010 dauerte 53 Monate, die zweite Phase des ehelichen Zusammenlebens in der Schweiz – je nachdem, ob die (faktische) Trennung per Frühjahr 2012 oder Ende November 2012 angenommen wird – zwischen 12 und 19 Monate. Die Vorinstanz ist der Auffassung, dass die erste (längere) Phase des Zusammenlebens in der Schweiz wegen der Ausreise der Ehefrau nach Brasilien im Jahr 2010 und dem damit einhergehenden Erlöschen der Aufenthaltsbewilligung unbeachtlich sei, die Dreijahresfrist mit der Wiedereinreise Ende April 2011 neu zu laufen begonnen habe und vorliegend nicht erfüllt sei. Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, die beiden Aufenthalte seien zusammenzurechnen. Streitig und zu entscheiden ist somit in erster Linie, ob der erste Aufenthalt für die Berechnung der Dreijahresdauer im konkreten Fall beachtlich ist.

E. 2.3

Dass der Aufenthaltsanspruch nach Beendigung der ehelichen Gemeinschaft unter gewissen Voraussetzungen weiterbesteht, knüpft nach der gesetzgeberischen Intention an die spezifische Lebenssituation nach dem Dahinfallen der aus der Ehe abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung an. Der Gesetzgeber wollte mit Art. 50 AuG in erster Linie die nachgezogenen Ehegatten nicht vor das Dilemma stellen, entweder in einer unzumutbaren ehelichen Gemeinschaft zu verbleiben oder alleine in ein gesellschaftliches Umfeld zurückzukehren, wo sie wegen ihrer Trennung oder Scheidung möglicherweise geächtet werden (BGE 140 II 289 E. 3.4.3 mit Hinweis auf BGE 140 II 129 E. 3.1). Ausser in den Fällen wichtiger persönlicher Gründe soll dafür aber eine kürzere als dreijährige Ehedauer nicht genügen. Diese Gründe werden nach dem Willen des Gesetzgebers vielmehr als naheheliche Härtefälle von Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG erfasst, bei denen sämtliche Umstände des Einzelfalles mit zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.1). Die Dreijahresdauer muss sodann im Zusammenhang mit der zweiten Voraussetzung – der erfolgreichen Integration – betrachtet werden. Die Ehegemeinschaft muss deshalb in der Schweiz geführt worden sein (BGE 136 II 113 E. 3.3; 137 II 345 E. 3.1.3). Mehrere kürzere Ehedauern können nicht zusammengerechnet werden (BGE 140 II 289 E. 3.7). Die Dreijahresdauer ist aber erfüllt, wenn ein Ehepaar das insgesamt dreijährige Zusammenleben in der Schweiz durch gemeinsame Auslandsaufenthalte unterbrochen hat (BGer 2C_430/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 4.1.2; Spescha/Zünd/Thür/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, N 4 zu Art. 50 AuG). Nicht zusammenzurechnen sind solche Aufenthalte von kurzer Dauer, unterbrochen durch längere Trennungszeiten, wenn dabei die ernsthafte Führung eines Ehelebens nicht beabsichtigt war (BGer 2C_231/2011 vom 21. Juli 2011 E. 4.6). Ob – ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 49 AuG, wonach vom Erfordernis des Zusammenwohnens abgesehen wird, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden und die Familiengemeinschaft weiter besteht – mehrere kürzere Phasen des Zusammenlebens, unterbrochen durch eine halbjährige Trennung, zusammengerechnet werden können, hat das Bundesgericht offengelassen (BGer 2C_830/2010 vom 10. Juni 2011 E. 2.2.2). Zu entscheiden war der Fall einer Kroatianerin, die einen in der Schweiz niedergelassenen Landsmann geheiratet und sich anschliessend von Oktober 2004 bis Juni 2007 ein erstes und von November 2007 bis März 2009 ein zweites Mal in der Schweiz aufgehalten hatte, bevor die Ehe definitiv scheiterte. Von Juni bis November 2007 hatte sie sich zusammen mit ihren Töchtern bei den Eltern in Kroatien aufgehalten; ihre Aufenthaltsbewilligung war deswegen verfallen.

E. 2.4

Art. 50 AuG steht systematisch im Zusammenhang mit Art. 42 und Art. 43 AuG. Der aus Art. 50 AuG fließende Anwesenheitsanspruch schliesst an die Anwesenheitsansprüche von Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 AuG an; der Gesetzestext spricht folgerichtig von «Weiterbestehen». Wie erwähnt wollte der Gesetzgeber mit Art. 50 AuG in erster Linie die Ehegatten nach Auflösung der Ehe schützen. Ist der Zusammenhang unterbrochen und der Anspruch nach Art. 50 AuG untergegangen, weil es am Zusammenwohnen fehlte (ohne dass im Sinn von Art. 49 AuG wichtige Gründe für das Getrenntleben gegeben gewesen wären), kann dieser regelmässig nicht wieder aufleben (BGE 140 II 289 E. 3.4.3 und 3.6.1, je mit Hinweisen).

E. 3

Im vorliegenden Fall sind die beiden Aufenthalte nicht zusammenzurechnen.

E. 3.1

Gemäss Art. 61 Abs. 2 AuG erlischt eine Aufenthaltsbewilligung nach sechs Monaten, wenn die ausländische Person die Schweiz verlässt, ohne sich abzumelden oder ein Gesuch um Aufrechterhaltung zu stellen. Gleiches gilt im übrigen auch für die Niederlassungsbewilligung. Auf eine Wiedereinreise besteht kein Anspruch; das Gesetz bestimmt bloss, dass diese zu erleichtern ist (Art. 30 Abs. 1 lit. k AuG). Nach einem längeren Auslandsaufenthalt bricht der Zusammenhang mit der bisherigen Anwesenheitsgrundlage ab, was namentlich darin zum Ausdruck kommt, dass nach sechs Monaten Landesabwesenheit selbst die mit der unbefristeten Niederlassungsbewilligung verbundene gefestigte Rechtsposition dahinfällt. Art. 61 Abs. 2 AuG lässt auch eine zuvor gestützt auf Art. 50 AuG verlängerte Aufenthaltsbewilligung erlöschen. Mit Art. 61 Abs. 2 AuG hat der Gesetzgeber einen absoluten Erlöschensgrund geschaffen (vgl. BGer 2C_327/2013 vom 23. Oktober 2013 E. 2.1). Voraussetzung für einen Bewilligungsanspruch bei der Wiedereinreise ist, dass in jenem Moment ein Anknüpfungspunkt zur früheren Bewilligung besteht; namentlich können Art. 42 und 43 AuG angerufen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen, nämlich Zusammenleben oder aber wichtige Gründe für Getrenntleben gemäss Art. 49 AuG, erfüllt scheinen. An einem Anknüpfungspunkt fehlt es hingegen, wenn die seinerzeit anspruchsbegründende Ehegemeinschaft dahingefallen ist bzw. diese gar schon zum Zeitpunkt der Ausreise nicht mehr Bestand hatte. Eine Berufung auf Art. 50 AuG scheidet in einem solchen Fall bereits am mit dieser Norm verbundenen Erfordernis der Akzessorietät («weiterbestehen»; zum Ganzen vgl. BGer 2C_483/2014 E. 2).

E. 3.2

Die im Jahr 2006 im Familiennachzug erteilte und anschliessend mehrfach verlängerte Aufenthaltsbewilligung erlosch nach der Ausreise der Beschwerdeführerin im August 2010 absolut. Der weitere Aufenthalt ab April 2011 wurde der Beschwerdeführerin erneut im Rahmen des Familiennachzuges bewilligt. Es ist unbestritten, dass die Dreijahresfrist von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG nur unter Berücksichtigung des ersten Aufenthaltes eingehalten wäre. Da das erste Aufenthaltsrecht indessen absolut erloschen ist, ist auch ausgeschlossen, dass dieses im Rahmen der vom Gesetz geforderten Kontinuität von bewilligtem ehelichen und nachehelichem weiteren Aufenthalt («Weiterbestehen») gewissermassen nachträglich wieder auflebt. Nachdem es von Gesetzes wegen untergegangen ist, kann es hinsichtlich des streitigen Bewilligungsanspruchs keinerlei Wirkungen mehr entfalten. Der erste Aufenthalt hätte der Beschwerdeführerin im übrigen keinen Anspruch auf Wiedereinreise verschafft,

wenn die eheliche Beziehung vor oder während dem Auslandsaufenthalt beendet worden wäre. Die mehrmonatige Aufgabe des Zusammenlebens wegen einer Ehekrise wäre sodann nicht geeignet gewesen, das Aufenthaltsrecht trotz Trennung wegen wichtiger Gründe weiter bestehen zu lassen, wenn die Beschwerdeführerin in der Schweiz geblieben wäre (vgl. Th. Hugli Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten, in: Achermann/Caroni/Uebersax, Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/13, Bern 2013, S. 31 ff., hier: S. 51 ff.; BGer 2C_231/2011 vom 21. Juli 2011 E. 4.6). Die Wiedererteilung der Aufenthaltsbewilligung im Jahr 2011 erscheint deshalb fragwürdig. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es geboten, der ersten Aufenthaltsbewilligung nicht nachträglich Wirkungen zuzuschreiben, die sie wegen der freiwilligen Landesabwesenheit bzw. mehrmonatigen Trennung ohne erkennbaren wichtigen Grund selbständig gar nicht mehr entfalten konnte.

E. 3.3

Die gegenteilige Auffassung der Beschwerdeführerin hätte zur Konsequenz, dass eine kurzzeitige Wiederaufnahme des Zusammenlebens in der Schweiz sofort erneut den Anspruch auf ein Verbleiberecht entstehen liesse, wenn ein Ehepaar früher bereits drei Jahre in der Schweiz zusammengelebt hat (vgl. BGer 2C_231/2011 vom 21. Juli 2011 E. 4.6). Eine solche Betrachtungsweise hält (gerade im konkreten Fall) schon vor dem Regelungszweck von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG, der die Ehegatten bekanntlich vor dem Dilemma bewahren wollte, entweder in einer unzumutbaren ehelichen Gemeinschaft zu verbleiben oder alleine in ein mittlerweile fremd gewordenes gesellschaftliches Umfeld zurückzukehren, nicht stand. Nach den Ausführungen im Rekursverfahren konnte die Beschwerdeführerin während ihrer Brasilienaufenthalte bei ihrer Mutter leben, hat dort zwei erwachsene und selbständige Kinder und wurde von ihrer brasilianischen Verwandtschaft auch nach ihrer Rückkehr in die Schweiz weiter finanziell unterstützt (act. 2, S. 5). Ihr weiterer Aufenthalt in der Schweiz entspricht damit offensichtlich nicht dem vom Gesetzgeber gewollten Zweck, weil die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat nach wie vor stark verwurzelt ist und ihr die soziale Wiedereingliederung keine grösseren Probleme bereiten dürfte. Sie ist deshalb nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 50 AuG.

E. 4

Das Gesetz verlangt als zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung eines Anspruchs aus Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG eine «erfolgreiche Integration».

E. 4.1

Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben (Art. 4 Abs. 2 AuG; BGE 134 II 1 E. 4.1). Dazu ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen (Art. 4 Abs. 4 AuG; vgl. auch die in Art. 77 Abs. 4 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201; VZAE] nicht abschliessend genannten Indikatoren). Bei einem Ausländer, der in der Schweiz beruflich integriert ist und eine feste Anstellung hat, immer finanziell unabhängig war, sich korrekt verhält und die örtliche Sprache beherrscht, bedarf es nach der Rechtsprechung ernsthafter besonderer Umstände, um eine erfolgreiche Integration zu verneinen (BGer 2C_749/2011 vom 20. Januar 2012 E. 3.3; 2C_839/2010 vom 25. Februar 2011 E. 7.1.2). Nicht erforderlich ist eine besonders qualifizierte berufliche Karriere (BGer 2C_430/2011 vom 11. Oktober 2011

E. 4.2). Auch das Fehlen besonders enger sozialer Beziehungen schliesst für sich allein eine erfolgreiche Integration nicht aus (BGer 2C_839/2010 vom 25. Februar 2011 E. 7.1.2). Keine erfolgreiche Integration liegt vor, wenn eine Person kein Erwerbseinkommen erwirtschaften kann, welches ihren Konsum zu decken vermag, und während einer substanziellen Dauer von Sozialleistungen abhängig ist (vgl. z.B. BGer 2C_857/2010 vom 22. August 2011 E. 2.3.1). Umgekehrt ergibt sich aus dem Umstand, dass die ausländische Person sich strafrechtlich nichts zuschulden hat kommen lassen und ihr Unterhalt ohne Sozialhilfe gewährleistet erscheint, für sich allein noch keine erfolgreiche Integration (BGer 2C_830/2010 vom 10. Juli 2011 E.2.2.2; zum Ganzen vgl. BGer 2C_930/2012 vom 10. Januar 2013 E. 3.1; 2C_602/2013 vom 10. Juni 2014 E. 5.2 sowie VerwGE B 2013/86 vom 11. Juni 2014 E. 2.1.3, www.gerichte.sg.ch).

E. 4.2

In der (zutreffenden) Annahme, die Dauer des Zusammenlebens sei für das Weiterbestehen des Anwesenheitsrechts zu kurz gewesen, haben die Vorinstanz und das Migrationsamt offen gelassen, ob die Beschwerdeführerin das Kriterium der erfolgreichen Integration erfüllt.

E. 4.3

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, wonach es Sache der Behörde und nicht der Parteien ist, den Sachverhalt festzustellen und dazu soweit nötig Beweise zu erheben (vgl. Art. 12 VRP). Die Parteien trifft allerdings in ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 90 AuG). Diese gilt grundsätzlich für alle Arten von Tatsachen, kommt aber vorab für jene Umstände in Frage, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben können. Die Behörde muss die Verfahrensbeteiligten indes in geeigneter Form auf die zu beweisenden Tatsachen hinweisen. Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht ändern nichts an der objektiven Beweislast, wonach diejenige Partei die Folgen der Beweislosigkeit eines Sachumstandes zu tragen hat, die daraus Vorteile ableitet (zum Ganzen vgl. BGer 2C_2/2015 vom 13. August 2015 E. 2.3 mit Hinweisen). Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat in Bezug auf das Integrationskriterium vor der Vorinstanz eine mangelnde Sachverhaltsabklärung durch das Migrationsamt gerügt (vgl. act. 9/1 Ziff. 8), woraus sich ergibt, dass sie um dessen Relevanz gewusst hat. Vor diesem Hintergrund war sie nicht gesondert auf die zu beweisenden Tatsachen hinzuweisen. Sie hat in der Folge eine erfolgreiche Integration weder behauptet noch Beweismittel eingereicht. In der Beschwerdeschrift hat sie nicht einmal geltend gemacht, sie sei erfolgreich integriert, obwohl sie ihren Bewilligungsanspruch auf Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG stützte. Bezüglich der Integration besteht eine umfassende Mitwirkungspflicht, geht es doch um Umstände, die die Partei nicht nur besser kennt als die Behörden, sondern die einer vollständigen Abklärung von Amtes wegen in der Regel nicht zugänglich sind.

E. 4.4

Trotz entsprechender Mitwirkungspflichten hat die Beschwerdeführerin ihre erfolgreiche Integration weder behauptet noch belegt. Eine solche ist auch nicht ersichtlich. Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin bislang (zumindest zeitweilig) nicht erwerbstätig war und von ihrer Familie in Brasilien finanziell unterstützt wurde (vgl. z.B. act. 5 [Oktober 2014]; act. 59 des Migrationsamtes [Dezember 2013]). An letzterer Stelle

führte sie aus, dass sie einen Deutschkurs besuchen und hier Arbeit finden wolle. Sie ist demnach trotz langjähriger Anwesenheit offenbar nicht in der Lage, aktiv am Wirtschaftsleben teilzunehmen. Dass sie sich erst nach Beendigung ihrer Ehe mit der deutschen Sprache vertraut machen wollte, lässt ebenfalls nicht auf eine erfolgreiche Integration schliessen. Ferner legen die jeweils mehrmonatigen Aufenthalte in Brasilien – ein solcher hat sogar zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung geführt – und das dortige familiäre Umfeld, das sie selbst in der Schweiz finanziell unterstützt, nahe, dass sie nach wie vor in ihrem Heimatland verwurzelt ist (vgl. auch BGer 2C_830/2010 vom 10. Juli 2011 E. 2.2.2). Die Beschwerdeführerin erscheint mithin aufgrund der Akten nicht erfolgreich integriert und hat im übrigen die Folgen der Beweislosigkeit selbst zu tragen.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde mangels dreijährigen ehelichen Aufenthalts und mangels Integration abzuweisen ist. Besteht kein Bewilligungsanspruch, so ist ein behördlicher Ermessensentscheid vonnöten, mit welchem die Frage der Wegweisung bzw. der erneuten Bewilligungserteilung geklärt werden muss (Bolzli, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka, a.a.O., N 4 zu Art. 33 AuG). Die Ermessensausübung der Vorinstanzen wird vom Verwaltungsgericht nicht überprüft, solange diese nicht rechtsfehlerhaft ist (Art. 61 Abs. 1 VRP). Die Vorinstanz hat das öffentliche Interesse an einer restriktiven Migrationspolitik höher gewichtet als die privaten Interessen der Beschwerdeführerin am weiteren Verbleib in der Schweiz. Sie hat insbesondere erwogen, die Beschwerdeführerin sei bei ihrer ersten Einreise in die Schweiz 35 Jahre alt gewesen, habe den prägenden Teil ihres Lebens in Brasilien zugebracht, wo sie nicht nur mit den Sitten und Gebräuchen vertraut sei, sondern auch eine Familie in Form von zwei erwachsenen Kindern und ihren Eltern habe. Diese Ausführungen lassen nicht auf fehlerhafte Ausübung des behördlichen Ermessens schliessen; dies hat die Beschwerdeführerin auch nicht gerügt.

E. 6

(...). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt die Beschwerdeführerin. Der Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird verrechnet. 3. Das Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen. Der

Präsident

Der Gerichtsschreiber Eugster

Wehrle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.